

**Hauptsatzung der Stadt Blomberg  
vom 15.12.1999  
in der Fassung der zehnten Änderung vom  
12.03.2021**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Banner, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordnete und allgemeine Vertretung im Amt
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Blomberg am 15.12.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 02. Dezember 1969 (GV NW S. 799) sind die Stadt Blomberg und die Gemeinden Altendonop, Borkhausen, Brüntrup, Cappel, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe, Herrentrup, Höntrup, Istrup, Kleinenmarpe, Maspe, Mossenberg-Wöhren, Reelkirchen, Siebenhöfen, Tintrup und Wellentrup mit Wirkung vom 01. Januar 1970 zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen worden. Die Gemeinde hat den Namen "Blomberg" erhalten und führt die Bezeichnung "Stadt".

(2) Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 99,11 qkm.

§ 2

Wappen, Banner, Flagge, Siegel

(1) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28. Juni 1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:  
in Grün eine silberne (weiße) Burg mit roten Kegeldächern. In der Toröffnung eine rote Rose mit goldenem (gelbem) Butzen.

(2) Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 17. Mai 1976 das Recht zur Führung eines Banners und einer Flagge verliehen worden. Beschreibung des Banners:  
von Rot und Grün längsgestreift mit dem Wappenschild der Stadt im oberen Drittel.  
Beschreibung der Flagge:  
von Rot und Grün längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

### § 3

#### Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Altendonop, Blomberg, Borkhausen, Brüntrup, Cappel, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe-Erdbruch, Herrentrup, Hönrup, Kleinenmarpe, Istrup, Maspe, Mossenberg-Wöhren, Reelkirchen, Siebenhöfen, Tintrup und Wellentrup.

(2) Für die Ortschaften Altendonop, Brüntrup, Cappel, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe-Erdbruch, Herrentrup, Hönrup, Kleinenmarpe, Istrup, Maspe, Mossenberg-Wöhren, Reelkirchen, Tintrup und Wellentrup wird vom Rat ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin gewählt.

Die Aufgaben eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin für die Ortschaften Borkhausen und Siebenhöfen werden auf den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin der Ortschaft Maspe übertragen.

Für die Ortschaft Blomberg werden zwei Ortschaftsbezirke gebildet:

- a) Blomberg-Nord  
(Bexten, Steinkuhle, Gergerloh, Ostring, Teile der Kernstadt / Wahlbezirke 1.2, 2, 3, 4 und 5)
- b) Blomberg-Süd  
(Hamburger Berg, Flachsmarkt, Teile der Kernstadt / Wahlbezirke 6, 7, 8 und 9)

und je Bezirk ein/e Ortsvorsteher/in gewählt.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in muss in der Ortschaft bzw. in dem Ortschaftsbezirk, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der/die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft bzw. seines/ihrer Ortschaftsbezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft bzw. seines/ihrer Ortschaftsbezirkes aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den/der Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft bzw. des Ortschaftsbezirkes berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorzutragen hat.

(4) Der Bürgermeister kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Ein entsprechender Aufgabenkatalog ist dem Rat zur Kenntnis zu geben. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft bzw. seines/ihrer Ortschaftsbezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(6) Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Von der Möglichkeit der differenzierten Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/innen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschVO wird Gebrauch gemacht. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz i.V.m. § 45 Abs.1 GO zu.

### § 4

#### Gleichstellung von Frau und Mann

1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsstelle arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, die vorhandenen Benachteiligungen von Frauen abzubauen, um damit das verfassungsmäßige Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen insbesondere alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.

(3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden können. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung Eingang findet. Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen. Das gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Bürgermeister Stellungnahmen abzugeben und diese an die Fachausschüsse, den Hauptausschuss und den Rat weiterzuleiten.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte führt Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu frauenspezifischen Problemen mit der Kommune durch. Sie hat das Recht, selbständig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei sind der Grundsatz der Einheitlichkeit der Verwaltung, die Beschränkung auf die eigene fachliche Zuständigkeit und die kommunalverfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bürgermeisters gegenüber dem Rat zu beachten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

## § 5

### Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat oder der Hauptausschuss von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Unabhängig von der vorstehenden Regelung informiert der Bürgermeister die Öffentlichkeit über allgemein interessierende Angelegenheiten

(5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 6

### Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss. Der Hauptausschuss lässt sich durch den Fachausschuss beraten. Bürger/innen, die eine Eingabe, insbesondere Antrag oder Beschwerde, machen, erhalten die Möglichkeit, bei der Beratung im Fachausschuss ihr Anliegen zu begründen.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahmen des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Blomberg".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau".

## § 8

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## § 9

### Geschäftsordnung

Das Verfahren für Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die sich der Rat selbst zu geben hat.

## § 10

### Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

(4) Der Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen des Vermögenshaushaltes, die Verfügung über Gemeindevermögen sowie Auftragsvergaben im Rahmen des Haushaltsplanes gelten bis zur Höhe von 50.000,-- Euro als Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus gehende Beträge bis zur Höhe von 125.000,-- Euro können durch den Fachausschuss entschieden werden. Über Beträge von mehr als 125.000,-- Euro entscheidet der Rat.

(5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(6) Auftragsvergaben der Eigenbetriebe gelten grundsätzlich als auf die jeweilige Betriebsleitung und den jeweiligen Betriebsausschuss übertragen, soweit sie sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes bewegen. Weiteres regelt die jeweilige Betriebssatzung in Analogie zu Abs. 4.

(7) Bei Verhinderung des persönlichen Vertreters/ der persönlichen Vertreterin wird die Stellvertretung von den übrigen in den Fachausschuss gewählten stellvertretenden Mitgliedern der betroffenen Fraktion oder der betroffenen Listenverbindung in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen. Diese Regelung gilt nicht für Aufsichts- und Verwaltungsräte.

## § 11

### Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 9,35 Euro festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) 1. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder  
2. Personen, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Betrag von 84,-- Euro je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1, Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## § 12

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und tariflich Beschäftigten.

## § 13

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Leiter der Verwaltung.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(3) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## § 14

### Beigeordnete und allgemeine Vertretung im Amt

Der Rat kann einen/eine Beigeordneten/e wählen. Dieser/diese Beigeordnete wird zur allgemeinen Vertretung bestellt. Wird kein/e Beigeordneter/e vom Rat gewählt, bestellt der Rat eine/n Beschäftigte/n zur allgemeinen Vertretung.

## § 15

### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 S. 1 GO NRW). Dabei ist der Stellenplan einzuhalten (§ 74 Abs. 2 S. 1 GO NRW).

(2) Der Hauptausschuss trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das

Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zu Stande, so ist die Entscheidung durch den Bürgermeister zu treffen.

(4) Als Entscheidung, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierung und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

(5) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordnete/r) oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar untersteht. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Ämtern und Einrichtungen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

(6) Abweichend von Absatz 1 erfolgen Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Dienstkräften bei den Abwasserwerken Blomberg (AWB), der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) und der Stadforst Blomberg (STAFOB) durch die Betriebsleitung im Einverständnis mit dem Bürgermeister.

(7) Absatz 2 gilt entsprechend für die AWB, die BIG und den STAFOB.

(8) Abweichend von Absatz 1 erfolgen fristlose Entlassungen von tariflich Beschäftigten der AWB, der BIG und der STAFOB durch den Bürgermeister im Benehmen mit der Betriebsleitung. Derartige Entlassungen sind nachträglich im jeweiligen Betriebsausschuss bekannt zu geben.

## § 16

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Blomberg, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im "Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden", vollzogen. Sie werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Blomberg veröffentlicht ([www.blomberg-lippe.de](http://www.blomberg-lippe.de)).

(2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die jeweilige Tagesordnung werden abweichend von der in Absatz 1 genannten Form durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel der Stadt Blomberg am Rathaus bekannt gemacht. Sie werden zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Blomberg veröffentlicht ([www.blomberg-lippe.de](http://www.blomberg-lippe.de)).

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an den in Abs. 2 aufgeführten Bekanntmachungstafeln der Stadt. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die letztmalig am 06.04.2017 geänderte Hauptsatzung außer Kraft.